

LANDESELTERNVERBAND TIROL

KURZ „LEVT“

A-6020 Innsbruck

ZVR-Zahl: 931630282

S T A T U T E N

in der Fassung vom 16.05.2018

(laut Beschluss der Generalversammlung am 16.05.2018)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Landeselternverband Tirol“ (kurz: „LEVT“).

Er hat den Sitz in 6020 Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Tirol.

Sein Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. September bis 31. August.

§ 2 Zweck

- a. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, agiert parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- b. Der LEVT vertritt seine Mitglieder nach außen (§ 4).
- c. Der LEVT versteht sich als Interessenvertretung der ihm freiwillig angehörenden Elternvereine sowie aller Erziehungsberechtigten in schulischen Belangen.
- d. Er fördert die Gründung neuer Elternvereine dort, wo noch keine bestehen.
- e. Er unterstützt die Arbeit der Elternvereine und der gewählten Elternvertreter/innen (Klassenelternvertreter/innen und SGA-Mitglieder lt. SchUG).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Mit folgendem soll der Vereinszweck hauptsächlich erfüllt werden:

(1) Ideelle Mittel:

- a. Arbeitssitzungen, Vorträge, Seminare und sonstige Veranstaltungen,
- b. Durchführung von Informationsveranstaltungen,
- c. Ausarbeitung von Stellungnahmen, Vorschläge, Beschwerden, Resolutionen und Petitionen,
- d. Bereitstellung von Informationen,
- e. Zusammenarbeit mit Anderen.

(2) Materielle Mittel:

- a. Mitgliedsbeiträge,
- b. Förderbeiträge (Spenden/Subventionen),
- c. Sponsorenbeiträge und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Mitgliedsvereine, Einzelmitglieder, Förderer und Sponsoren.
- (2) Als Mitgliedsvereine können dem LEVT alle Elternvereine angehören, die durch die vertretungsbefugten Personen gemäß den jeweiligen EV-Statuten vertreten werden. Jeder Mitgliedsverein besitzt eine Stimme, je Schule kann nur der Elternverein Mitgliedsverein werden, der die Elternvertretung stellt.
- (3) Einzelmitglieder sind Personen, die einem Klassenforum angehören, bzw. Klassenelternvertreter. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden. Beirat können sie werden. Sie haben kein Stimmrecht, aber beratende Funktion.

- (4) Förderer des Vereins können alle physischen oder juristischen Personen sein, die dem Verein einmalig oder wiederholt Spenden in beliebiger Höhe überlassen. Förderer sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Förderbeitrags (Spende) und/oder Naturalien fördern. Mitglieder, die einen Beitrag über den Mitgliedsbeitrag hinaus einzahlen, sind automatisch auch Förderer.
- (5) Sponsoren des Vereins können alle physischen oder juristischen Personen sein, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Sponsorenbeitrags und/oder Naturalien fördern. Sponsoren sind grundsätzlich an einer längerfristigen Zusammenarbeit interessiert. Diese wird gesondert schriftlich festgelegt.

§ 5 Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedsvereine erlangen die Mitgliedschaft durch Antragstellung und Einzahlung des Mitgliedsbeitrags. Erfolgt nur die Einzahlung, entsteht die Mitgliedschaft automatisch. Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Einzelmitglieder gem. § 4 Abs. 3 erlangen die Mitgliedschaft durch Antragstellung und Einzahlung des Mitgliedsbeitrags.
- (3) Förderer gem. § 4 Abs. 4 erlangen den Status des Förderers durch die Einzahlung eines Förderbeitrags (Spende). Der Förderstatus gilt bis zum Ende des Geschäftsjahres in dem die Einzahlung erfolgt ist. Durch eine weitere Spende bleibt der Förderstatus im Folgejahr erhalten.
- (4) Sponsoren gem. § 4 Abs. 5 erlangen den Status des Sponsors durch den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung. Darin ist u.a. die Dauer des Sponsorenstatus definiert.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsvereinen erlischt automatisch, wenn die Voraussetzung(en) gem. § 4 Abs. 2 entfallen, weiter durch freiwilligen (schriftlichen) Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Einzelmitgliedschaft erlischt automatisch, wenn die Voraussetzung(en) gem. § 4 Abs. 3 entfallen oder durch freiwilligen (schriftlichen) Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Status des Förderers erlischt automatisch mit Beendigung des Geschäftsjahres (ausgenommen § 5 Abs. 3).
- (4) Der Status des Sponsors erlischt mit dem in der gesonderten Vereinbarung definierten Termin.
- (5) Ein Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (6) Bereits eingezahlte Beiträge werden auch im Fall eines Ausschlusses nicht rückerstattet.
- (7) Mit der Auflösung des Vereins sind alle Arten der Mitgliedschaft automatisch beendet. Es erfolgt keine Rückerstattung des Mitglieds-, Förder- oder Sponsorenbeitrags.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder (§ 4 Abs. 2 und 3) sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anfragen und Anträge zu stellen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

- (2) Das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung steht nur den Mitgliedern gem. § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (8) Die Mitglieder und Sponsoren sind zur pünktlichen Zahlung der vereinbarten Beiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe binnen 14 Tagen ab Fälligkeit verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung (§ 9),
- b. der Vorstand (§ 11),
- c. der erweiterte Vorstand (§ 14),
- d. die Rechnungsprüfer (§ 15) und
- e. das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet im 2. Quartal eines jeden zweiten Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand per E-Mail einzureichen, ansonsten werden diese nicht behandelt.
- (5) Die Generalversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedsvereine, die den Mitgliedsbeitrag des laufenden Geschäftsjahres bezahlt haben. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme (siehe § 4 Abs. 2). Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung dessen Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (9) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- b. Entlastung des Vorstands,
- c. Enthebung und Wahl des Vorstands,
- d. Enthebung und Wahl der Rechnungsprüfer,
- e. Beschlussfassung über den Voranschlag,
- f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder,
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- h. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein,
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht zumindest aus Vertreter/inne/n von vier Mitgliedsvereinen (§ 4 Abs. 2); dies sind Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in, sowie Kassier/in. Idealerweise

ist der Vorstand um eine/n Schriftführerstellvertreter/in und eine/n Kassierstellvertreter/in zu ergänzen. Er soll aus Vertretern von Pflichtschulen und höheren Schulen bestehen, idealerweise im Verhältnis 50:50.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die beide folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Sie wurden von einem Mitgliedsverein als Vertreter/in nominiert, der zum Zeitpunkt der Wahl den fälligen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.
 - b. Sie besitzen die gesetzlichen Voraussetzungen, um einem Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) oder einem Schulforum angehören zu können.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung dessen Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Die Sitzungen des Vorstands sind vertraulich. Über diese Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
- (10) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode gemäß Abs. 4 erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung gemäß Abs. 11 und Rücktritt gemäß Abs. 12.
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Vorstandsmitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung gemäß Abs. 3 eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und 2 dieser Statuten,
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (6) Erweiterung des Vorstands: Für bestimmte Aufgaben oder zur Beratung kann der Vorstand zeitlich befristet Personen hinzuziehen, die diesem nicht angehören,
- (7) Möglichkeit sich im Rahmen der Statuten eine Geschäftsordnung aufzuerlegen,
- (8) Aufnahme und Ausschluss von Förderern und Sponsoren,
- (9) Ausschluss von Mitgliedern, potenziellen Mitgliedern und Beiräten.
- (10) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des/der Schriftführers/Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des/der Kassiers/Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes (Umlaufbeschlüsse möglich).
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und im erweiterten Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung, des Vorstands und des erweiterten Vorstands.

- (7) Der/die Kassier/KassiererIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, der/die Schriftführer/Schriftführerin oder des/der Kassiers/KassiererIn ihre Stellvertreter/innen.

§ 14 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich - neben dem Vorstand - aus Beiräten und weiteren eingeladenen Personen (z. B. Mitgliedsvereinen, Einzelmitgliedern, Spezialisten, Experten und dergleichen) zusammen. Stimmrecht hat nur der Vorstand.
- (2) Beiräte gehören automatisch dem erweiterten Vorstand an. Sie haben beratende Funktion.
- (3) Sonstige Personen können ausschließlich auf persönliche Einladung des Vorstands dem erweiterten Vorstand beiwohnen. Sie haben beratende Funktion.
- (4) Die Sitzungen des erweiterten Vorstands sind vertraulich. Über diese Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die geforderten Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung in schriftlicher Form zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Salvatorische Klausel

Wenn ein oder mehrere Punkte dieser Statuten durch Gesetzesänderungen unanwendbar werden, bleiben die übrigen Punkte weiterhin wirksam. Die Statuten sind jedoch binnen Jahresfrist ab Bekanntwerden eines solchen Umstandes im erforderlichen Umfang abzuändern bzw. den neuen Gegebenheiten anzupassen.

§ 18 Schriftlichkeit

Alle in diesen Statuten vorgesehenen Veröffentlichungen, Verständigungen und Einladungen sind dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie auf der Homepage des LEVT zeitgerecht veröffentlicht werden. Zusätzlich sind die Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben haben, an diese zu verständigen.

§ 19 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigen Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundeabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.